

Zu 1

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 29.7.1982.

Aufgrund der §§ 4, 11 und 152 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBI. S. 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (GBI. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.2.1980 (GBI. S. 119), der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 3.8.1978 (GBI. S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1981 (GBI. S. 518) und § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 16.09.1982 nachstehende Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

§ 1

§ 35 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Zählertarif

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 37) beträgt DM 1,65 je cbm.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.10.1982 in Kraft.

Eberbach, den 1.10.1982

Der Bürgermeister

Schlesinger
(Schlesinger)

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am:

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung Nr.

am 6.10.82

S A T Z U N G
=====

Zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung).

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (GB1. S. 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 12. 1975 (GB1. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 2. 1980 (GB1. S. 119), der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 15. 2. 1982 (GB1. S. 57) und § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. 6. 1980 (BGB1. I S. 750) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 27. 1. 1983 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 29. 7. 1982 in der Fassung vom 1. 10. 1982 beschlossen :

§ 1

a) § 27 Abs. 2 Abschnitt 3 erhält folgende Neufassung :

Sind im Bebauungsplan Grundstücke für Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößflächenzahl ausgewiesen, so gilt die Geschößflächenzahl 0,8. Maßgebend ist jedoch die Geschößflächenzahl 0,03, soweit die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen nur Friedhöfe, Freischwimbäder, Sportplätze, Übungsplätze, sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zuläßt.

b) § 27 Abs. 2 Abschnitt 5 S. 1 erhält folgende Neufassung :

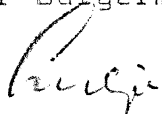
Bei Grundstücken, die nicht Gemeinbedarfsflächen sind und für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, ist als Beitragsmaßstab nur die Hälfte der Grundstücksfläche anzusetzen. Eine Geschößfläche kommt hierbei nicht zur Anrechnung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den 27. Januar 1983

Der Bürgermeister :


Schlesinger

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung Nr. 31 am 8. 2. 1983

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 14. 2. 1983

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung).

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.10.83 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.84 (GBl. S. 675), der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 15.02.82 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.84 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 9.5.85 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 29.07.82 i. d. F. vom 27.01.83 beschlossen:

§ 1

§ 25 erhält folgende Neufassung:

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Eberbach zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen oder wird es baulich oder gewerblich genutzt, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 2

§ 27 erhält folgende Neufassung:

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschoßfläche. Die zulässige Geschoßfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird (§ 33 BBauG), die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist bzw. sein wird;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 10 Abs. 3 S. 2 KAG bleibt unberührt.

(3) Die Geschoßflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5).

Ist im Bebauungsplan neben der Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Geschoßzahl) nur die Größe der überbaubaren Grundfläche festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Vervielfachung der überbaubaren Grundfläche (Grundflächenzahl) mit der zulässigen Geschoßzahl.

Sind im Bebauungsplan Grundstücke für Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoßflächenzahl ausgewiesen, so gilt die Geschoßflächenzahl 0,8. Maßgebend ist die Geschoßflächenzahl 0,03, soweit die Ausweisung von Grünflächen ohne Angabe einer Geschoßflächenzahl nur Friedhöfe, Freischwimmbäder, Sportplätze, Übungsplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zuläßt.

Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, ist eine Geschoßflächen- oder Baumassenzahl in Höhe von 70 % der nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung für das jeweilige Baugebiet höchstzulässigen Geschoßflächen- oder Baumassenzahl maßgebend. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschoßzahl zugrundegelegt, die nach § 34 BBauG in der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist.

Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung genannten Baugebiete zuordnen, so werden 70 % der für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschoßflächenzahlen zugrundegelegt.

Bei Grundstücken, die nicht Gemeinbedarfs- oder Grünflächen sind und für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, ist als Beitragsmaßstab nur die Hälfte der Grundstücksfläche anzusetzen. Eine Geschößfläche kommt hierbei nicht zur Anrechnung. Bei Grundstücken, die ausschließlich mit Garagen oder Stellplätzen oder mit Einrichtung der Ver- und Versorgungsunternehmen (z. B. Trafo-, Gasregler- oder Pumpstationen) überbaut werden dürfen, ist als Beitragsmaßstab die Grundstücksfläche ohne Anrechnung einer Geschößfläche anzusetzen.

In Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird (§ 33 BBauG), ist die Geschößflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 3 Abschnitte 1 - 6 finden sinngemäß Anwendung.

Im Außenbereich (§ 35 BBauG) ist bei bebauten Grundstücken 70 % der nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung für Mischgebiete höchstzulässigen Geschößflächenzahl maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrundegelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung ist die Grundstücksfläche ohne Anrechnung einer Geschößfläche anzusetzen. Für Grundstücke, die mit Wochenendhäusern bebaut sind oder bebaut werden dürfen, gilt die Geschößflächenzahl 0,3.

Bei Bauwerken mit Geschößhöhen von mehr als 3,5 m ergibt sich die Geschößzahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 1 auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet. Abs. 3 Abschnitt 7 bleibt unberührt.

- (4) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschößfläche vorhanden, so ist diese anstelle des sich nach Abs. 3 ergebenden Berechnungswertes zugrunde zu legen.
- (5) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung.

§ 3

§ 28 erhält folgende Neufassung:

Weitere Beitragspflicht

- (1) Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe von § 27 zum Beitrag herangezogen wurde,

so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen allgemein oder im Einzelfall nach dem Eintritt der Beitragspflicht ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird.

- (2) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe von § 27.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn
- a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
 - b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen oder baulich oder gewerblich genutzt werden,

soweit sie bisher gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 KAG bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

§ 4

§ 30 erhält folgende Neufassung:

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 25 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann,
2. in den Fällen des § 25 Abs. 2 und 18 Abs. 3 Buchstabe b
 - a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses,
 - b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluß mit der Baugenehmigung,
 - c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung,
3. in den Fällen des § 28 Abs. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung,
4. in den Fällen des § 28 Abs. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist,
5. in den Fällen des § 28 Abs. 3 Buchstabe a mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans bzw. der Rechtswirksamkeit der Abrundungssatzung im Sinne von § 34 Abs. 2 BBauG.

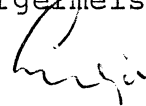
- (2) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend am 03.09.82 in Kraft.

Eberbach, den 9.5.1985

Der Bürgermeister:



(Schlesinger)

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung am 21.5.85 Nr. 116
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung am 17.5.85 Nr. 113

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 11.6.1985

Zhr 1

Stadt Eberbach

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 29.07.1982.

Aufgrund der §§ 4, 11 und 152 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d. F. vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) und § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 13.12.1990 nachstehende Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

§ 1

§ 35 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Zählertarif

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 37) beträgt DM 2,05 je m³.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Eberbach, den 14.12.1990

Der Bürgermeister

R. Schlesinger
(Schlesinger)

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am:

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung Nr. am:

Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung Nr. am:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) und § 35 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (Bundesgesetzblatt I S. 750) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 26.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 29 Abs. 2 (Grundstücksfläche) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 2

§ 34 Abs. 2 Nr. 2 (weitere Beitragspflicht) wie folgt neu gefasst:

- (2) Nr. 2 für Grundstücksflächen, die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

§ 3

§ 37 Abs. 2 (Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Stadt Eberbach (Stadtwerke) kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von 90 % des voraussichtlichen Wasserversorgungsbeitrages erheben, wenn mit der Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen begonnen worden ist.

• 5 3 2 1 0

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den 30.10.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernhard Martin'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Bernhard Martin
Bürgermeister

